

sende rechtliche Regelung im Arbeitsgesetzbuch der DDR, in der Neuererverordnung u. a. gesetzlichen Bestimmungen gefunden.

Neutralität. 1. *N. im Kriege*: politische und völkerrechtliche Situation eines Staates, der an einem Krieg zwischen anderen Staaten nicht teilnimmt, keiner der kriegführenden Seiten in irgendeiner Weise Hilfe leistet und zu den kriegführenden Staaten auch weiterhin bestimmte friedliche Beziehungen unterhält. Bei Ausbruch eines Krieges geben die Staaten, die an diesem nicht beteiligt sind und den Status eines neutralen Staates in dem betreffenden Konflikt einnehmen wollen, eine Erklärung ab, N. zu wahren. Die sich für die neutralen und die kriegführenden Staaten aus der N. ergebenden völkerrechtlichen Rechte und Pflichten sind im wesentlichen in zwei völkerrechtlichen Abkommen niedergelegt (V. und XIII. Haager Abkommen von 1907). Danach ist das Territorium neutraler Staaten unverletzlich; diese Staaten dürfen den kriegführenden Staaten keine Durchmarschrechte gewähren und sie nicht mit Waffen oder Kriegsmaterial versorgen. Truppen der kriegführenden Seiten, die in das Gebiet eines neutralen Staates eindringen, sind von diesem zu internieren. Der neutrale Staat hat das Recht, seine N. mit Waffengewalt zu schützen. Im ersten und zweiten Weltkrieg wurden die völkerrechtlichen Regelungen der N. durch die imperialistischen Staaten grob verletzt. Im ersten Weltkrieg überfiel z. B. das Deutsche Reich die neutralen Staaten Belgien und Luxemburg; es versenkte Handelsschiffe der (bis 1917) neutralen USA und nutzte den Handel einer Reihe neutraler europäischer Länder für seine Kriegführung aus. Die Entente-Mächte verletzten die N. Griechenlands. Im zweiten Weltkrieg verletzte das faschistische Deutschland in brutaler

Weise die N. Dänemarks, Norwegens, Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs. Andere imperialistische Staaten, wie z. B. die Türkei und Spanien, die sich als »neutral« oder »nichtkriegführend« bezeichneten, leisteten unter offenem Bruch der N.sregeln dem faschistischen Deutschland bedeutende Hilfe (z. B. in Form von Rohstoff- und Waffenlieferungen). 2. *Ständige N. eines Staates*: sie wird durch einen innerstaatlichen Rechtsakt oder durch ein völkerrechtliches Abkommen festgelegt; sie ist zeitlich unbegrenzt und bezieht sich in ihren Wirkungen nicht auf einen bestimmten Kriegsfall, sondern begründet bereits Verpflichtungen während des Friedenszustandes. Ein ständig neutraler Staat darf keinen Militärbündnissen angehören, keine fremden Militärstützpunkte in seinem Gebiet gestatten und hat eine Politik zu betreiben, die gewährleistet, daß er im Falle eines Krieges nicht in den Konflikt verwickelt wird. Er hat das Recht der bewaffneten Verteidigung seines Staatsgebietes und kann zu diesem Zweck Streitkräfte und militärische Einrichtungen unterhalten. Bei Ausbruch eines Krieges gelten für den ständig neutralen Staat und die kriegführenden Seiten die allgemeinen Regeln der Haager Abkommen über die N. Die durch ein völkerrechtliches Abkommen begründete ständige N. verpflichtet die Partner des Abkommens, die Unantastbarkeit des ständig neutralen Staates nicht zu verletzen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung stellt ein völkerrechtliches Delikt dar und berechtigt zu Sanktionen (Zwangsmaßnahmen) gegen den Verletzer. Falls das Abkommen über die ständige N. Garantien enthält, sind die Garantiemächte verpflichtet, alle zur Gewährleistung der ständigen N. erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die ständige N. von Österreich, Kambodscha (Kampuchea) und